

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0288/2025
Amt/Aktenzeichen 40/40 31 04/6.1	Datum 24.02.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11. März 2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	15.05.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.06.2025	Ö

Betreff: Einnahmenbeteiligung an der Vermietung von Schulräumen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 06. März 2025 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, den 12. März 2025 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 05. Februar 1997.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 05. Februar 1997 beschlossen, ab sofort den Schulen das Recht einzuräumen, die vorhandenen Schulräume im Rahmen der jeweils geltenden Benutzer- und Entgeltordnung eigenständig zu vermieten.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Schulen ab sofort einen Teil der auf diesem Wege erzielten Einnahmen zur Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Der Anteil der Schulen an den erzielten Einnahmen beträgt 60 %, wenn die Schulen das Verwaltungsverfahren eigenständig abwickeln und 40 %, wenn die Antragstellung, wie damals üblich, durch das Amt 40 erfolgt.

Zwischenzeitlich hat sich durch die Einführung der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) und verschiedener Zuständigkeits- und Kompetenzveränderungen, eine Sachlage ergeben, die den oben genannten Stadtratsbeschluss nicht unverändert lassen kann.

Die außerschulische Vermietung der Schulräume obliegt zwischenzeitlich allein der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM). Das Verwaltungsverfahren inklusive der Beteiligung der Schule und des Schulträgers wird dort abgewickelt.

Die Mieteinnahmen werden bisher in Vollzug des vorgenannten Beschlusses von der Gebäudewirtschaft vereinnahmt und an das Schulamt überwiesen. Eine konkrete Zuweisung an die Schulen erfolgt derzeit nur mit einem erheblichen Mehraufwand, den es zu reduzieren gilt.

Die Verwaltung empfiehlt daher:

1. Die außerschulische Vermietung der Schulräume erfolgt in Änderung des vorgenannten Beschlusses entsprechend der verwaltungsinternen Vorgaben durch die Gebäudewirtschaft Mainz, nicht aber durch die Schulen selbst.
2. Die Mieteinnahmen werden zur allgemeinen Deckung der Ausgaben innerhalb des Teilhaushaltes 40 genutzt und dort vereinnahmt. Eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Schulen erfolgt aufgrund der Minderung des Arbeitsaufwandes nicht.

Finanzierung